

**Empfehlungen zur Erstellung einer
Abschreibungstabelle für Gemeinden
(Fortschreibung der Empfehlung vom Juni 2005)**

- Stand 31. März 2006 -

Entwurf einer Richtlinie über die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen und die Berechnung der Abschreibungen (Abschreibungstabelle - Abschreibungsrichtlinie)

Aufgrund des Artikels 8 § 20 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), BS 2020-1a ergeht folgende Richtlinie:

1. Grundsätze

Gemäß § 35 Abs. 1 GemHVO sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Entsprechend dem Grundsatz der Einzelbewertung (§ 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GemHVO) ist für jeden einzelnen Vermögensgegenstand grundsätzlich ein Abschreibungsplan zu erstellen. Die Abschreibung beginnt grundsätzlich mit der Anschaffung oder Fertigstellung eines Vermögensgegenstandes im Laufe des entsprechenden Haushaltsjahres. Sie erfolgt für das Jahr der Anschaffung oder Herstellung zeitanteilig, aufgerundet auf volle Monate. Die Fertigstellung ist erfolgt, wenn der Vermögensgegenstand bestimmungsgemäß genutzt werden kann; auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Ingebrauchnahme kommt es dabei nicht an. Scheidet ein noch nicht voll abgeschriebener Vermögensgegenstand im Laufe des Haushaltsjahres aus, ist für ihn die Abschreibung bis zum Zeitpunkt des Abgangs zeitanteilig zu verrechnen, wobei auf volle Monate aufzurunden ist.

- 1.1. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die wirtschaftliche Nutzungsdauer (lineare Abschreibung). Ein zu erwartender Restwert nach Ablauf der wirtschaftlichen Nutzungsdauer (u.a. Schrottwert, Damm, Geländeeinschnitt) darf bei der Erstellung des Abschreibungsplans gem. § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 3. Halbsatz GemHVO nicht vorab von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden.
- 1.2. Ausnahmsweise ist eine Abschreibung in fallenden Beträgen (geometrisch-degressive Abschreibung) oder nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung) zulässig, wenn dies dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht. Die geometrisch degressive Abschreibung ist begrenzt auf das Doppelte der linearen Abschreibung; sie darf höchstens 20 % betragen.
- 1.2.1. Die degressive Abschreibung bewirkt, dass zu Beginn der Nutzungsdauer höhere Anteile der Anschaffungs- oder Herstellungskosten verrechnet werden als gegen Ende der Nutzungsdauer; die Abschreibungsbeträge sinken von Jahr zu Jahr. Bei dem geometrisch-degressiven Verfahren zur Berechnung der jährlichen Abschreibungsbeträge (Buchwertabschreibung) wird mit einem gleichbleibenden Prozentsatz gerechnet. Dieser bezieht sich nur im ersten Haushaltsjahr auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, während in den folgenden Haushaltsjahren jeweils die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die aufgelaufenen Abschreibungen (Restbuchwert) als Bemessungsgrundlage dienen. Die Festlegung des Abschreibungsprozentsatzes hat sich am voraussichtlichen Entwertungsverlauf zu orientieren. Im letzten Jahr der wirtschaftlichen Nutzungsdauer ist bei geometrisch degressiver Abschreibung der verbleibende Restbuchwert bis auf den Erinnerungswert vollständig abzuschreiben. Der Wechsel von der

geometrisch-degressiven zur linearen Abschreibung ist jederzeit möglich; in diesem Fall erfolgt die gleichmäßige Verteilung des Restbuchwertes auf die restliche wirtschaftliche Nutzungsdauer.

- 1.2.2. Bei der Leistungsabschreibung werden die Abschreibungsbeträge aufgrund der konkreten Leistungsabgabe berechnet. An die Stelle der wirtschaftlichen Nutzungsdauer tritt dabei die geschätzte wirtschaftliche Gesamtleistung eines Vermögensgegenstands, die sich etwa in einer bestimmten Stück-, Kilometerzahl oder einer sonstigen Leistungseinheit ausdrücken lässt. Dieser Gesamtleistung werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gegenübergestellt und der Abschreibungsaufwand pro Leistungseinheit ermittelt. Der Abschreibungsbetrag eines Jahres errechnet sich auf der Grundlage der jährlich in Anspruch genommenen Leistungseinheiten. Der Wechsel von der Leistungsabschreibung zur linearen Abschreibung ist jederzeit möglich; in diesem Fall erfolgt die gleichmäßige Verteilung des Restbuchwertes auf die restliche wirtschaftliche Nutzungsdauer.

2. Wirtschaftliche Nutzungsdauer

Die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ergibt sich grundsätzlich aus der Abschreibungstabelle (Anlage 1). Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen eine kürzere Nutzungsdauer zugrunde legen; dies ist gem. § 48 Abs. 2 GemHVO im Anhang des Jahresabschlusses zu erläutern. Für eine kürzere Nutzungsdauer kommen u.a. technische, rechtliche oder wirtschaftliche Gründe in Betracht.

3. „Geringwertige Vermögensgegenstände“

Zur Abschreibung von abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 410,00 Euro ohne Umsatzsteuer vgl. VV Nr. XXX zu § 32 GemHVO und VV Nr. XXX zu § 35 GemHVO).

4. Besondere Bestimmungen

- 4.1. Gebraucht erworbene abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind über die voraussichtliche wirtschaftliche Restnutzungsdauer abzuschreiben. Die Restnutzungsdauer ist sachgerecht zu schätzen und darf die in der Abschreibungstabelle aufgeführte Nutzungsdauer für einen vergleichbaren neuwertigen Vermögensgegenstand nicht übersteigen.
- 4.2. Wird durch Instandsetzung oder Sanierung eines abnutzbaren Vermögensgegenstands eine Verlängerung der Nutzungsdauer erreicht, dann ist die Restnutzungsdauer sachgerecht neu zu bestimmen. Diese darf die in der Abschreibungstabelle aufgeführte Nutzungsdauer nicht übersteigen.
- 4.3. Vermögensgegenstände, deren Nutzungsdauer vertraglich begrenzt ist, sind über den Zeitraum der vertraglich vereinbarten Nutzungsdauer linear abzuschreiben.

- 4.4. Von der Gemeinde geleistete und als immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesene Investitionszuschüsse sind entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten, abnutzbaren Vermögensgegenstands linear abzuschreiben. Ist die vertraglich vereinbarte Nutzungsdauer oder die Zweckbindungsfrist kürzer als die Abschreibungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstands, dann ist diese der Ermittlung der Abschreibungen zugrunde zu legen.
- 4.5. Für die erstmalige Bewertung gem. Artikel 8 § 2 KomDoppikLG gilt 4.1. entsprechend. Abschreibungssätze, die vor dem Inkrafttreten dieser Abschreibungstabelle sachgerecht festgelegt worden sind, können unverändert übernommen werden.

5. Schlussbestimmungen

Für abnutzbare Vermögensgegenstände, die bislang in der Abschreibungstabelle nicht erfasst sind, sind von der Gemeinde vorläufige, sachgerechte Nutzungsdauern festzulegen. Das fachlich zuständige Ministerium ist über die Vermögensgegenstände und deren vorläufig festgelegten Nutzungsdauern zu informieren.
